

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

30.10.1940 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 30. Oktober 1940

Nr. 13

Inhalt

	Seite
Verordnung über eine vorläufige Klein- und Sozialrentnerfürsorge im Elsaß vom 19. Oktober 1940	204
Durchführungsanordnung zur Verordnung über eine vorläufige Klein- und Sozialrentnerfürsorge im Elsaß vom 19. Oktober 1940	205
Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940	206
Anordnung über die Bewirtschaftung von Eisen und Stahl vom 15. Oktober 1940	207
Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 18. Oktober 1940	208
Anordnung Nr. 34 über die Festsetzung von Mehl- und Kleiepreisen im Elsaß vom 18. Oktober 1940	210
Anordnung Nr. 35 über die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Brot, Kleingebäck, Mehl und Grieß im Elsaß vom 18. Oktober 1940	212
Anordnung Nr. 36 über Höchstpreise für Senfsaat im Elsaß vom 19. Oktober 1940	213
Anordnung Nr. 38 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken vom 18. Oktober 1940	214
Verordnung über die Besoldung im öffentlichen Dienst im Elsaß vom 19. Oktober 1940	215
Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 21. Oktober 1940	217
Verordnung über die Aufhebung der Besteuerung der öffentlichen Personen- und Warenbeförderung sowie der privaten Warenbeförderung vom 19. Oktober 1940	218
Anordnung über die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Altreich nach dem Elsaß vom 19. Oktober 1940	219
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 23. Oktober 1940	219
Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 23. Oktober 1940	220

Verordnung
über eine vorläufige Klein- und Sozialrentnerfürsorge im Elsaß
vom 19. Oktober 1940

§ 1

Hilfsbedürftigen Kleinrentnern und Sozialrentnern ist Fürsorge nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewähren.

§ 2

Kleinrentner im Sinne dieser Verordnung sind alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Frankenentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären.

Sozialrentner sind alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 3

Hilfsbedürftig sind Kleinrentner und Sozialrentner, wenn sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten.

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe ist auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Bei Sozialrentnern bleibt die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält, bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zweck dient.

§ 4

Alt im Sinne dieser Vorschriften sind Männer, die am 1. Oktober 1940 das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Tag das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Erwerbsunfähig ist der Kleinrentner, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstand ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 6

1. Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:
Der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Krankenhilfe; nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.
2. Für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs sind Richtsätze aufzustellen.

§ 7

1. Die Fürsorge darf nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung:

- a) eines kleinen Vermögens;
- b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind;
- c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde, oder deren Verkaufswert außer dem Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben;
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
- e) eines kleinen Grundstücks, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Besitz dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt. Dieses darf zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer seiner Angehörigen bewohnt.

2. Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

3. Kleinere Vermögen (Abs. 1a), Hausrat im Umfange des Abs. 1b und Gegenstände der in Abs. 1c genannten Art müssen von der Sicherstellung verschont bleiben.

§ 8

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

§ 9

Juden wird Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge nicht gewährt.

§ 10

Die Gewährung der Fürsorge obliegt, soweit sie nicht den Versicherungsträgern zur Last fällt, in den Landkreisen dem Landkommissar, in den Stadtkreisen dem Stadtkommissar, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige seinen Wohnsitz hat.

In dringenden Fällen kann auch der Land(Stadt)kommissar für einen in seinem Bereich sich nur vorübergehend aufhaltenden Hilfsbedürftigen die notwendigen Fürsorgemaßnahmen durchführen.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

In diesem Falle ist der Land(Stadt)kommissar des Wohnorts des Hilfsbedürftigen alsbald zu verständigen.

§ 11

Die erforderlichen Mittel werden bis auf weiteres vom Chef der Zivilverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Durchführungsanordnung

zur Verordnung über eine vorläufige Klein- und Sozialrentnerfürsorge im Elsaß vom 19. Oktober 1940

Zu § 2

zu Abs. 1

Als Kleinrentner ist anzuerkennen, wer am 1. September 1939 ein Kapitalvermögen von mindestens 80 000 Franken oder zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 3 200 Franken gehabt hat. Als Kapitalvermögen gelten nicht Betriebskapitalien und Grundvermögen.

zu Abs. 2

Zu den Sozialrentnern im Sinne des § 2 gehören:

1. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung:

- a) Die Empfänger einer Invalidenrente (§ 1255 RVO.); bezugsberechtigt ist, wer mehr als 2/3 der Erwerbsfähigkeit verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
- b) Die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente (§ 1258, 1261 RVO.);

2. auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung:

- a) Die Empfänger von Ruhegeld (§ 30 des Angestelltenversicherungsgesetzes); bezugsberechtigt ist, wer mehr als die Hälfte der beruflichen Arbeitskraft verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
- b) Die Empfänger einer Witwerrente (§ 34) und solche Empfängerinnen einer Witwenrente (§ 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;

3. auf dem Gebiete der Unfallversicherung:

- a) Die Unfallrentner, die zugleich entweder eine Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung oder ein Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung beziehen;
- b) Andere Empfänger einer Verletztenrente dann, wenn sie infolge des Unfalls berufsunfähig oder invalide oder wenn sie 65 Jahre alt sind;
- c) Die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
- d) Die Empfänger einer Witwerrente.

Zu §§ 3 und 7

Bei Klein- und Sozialrentnern sollen Hilfsbedürftigkeit, sowie Art und Maß der Hilfe nach besonderen Maßstäben beurteilt werden. Die Kleinrentner sollen vor allem dagegen geschützt werden, daß sie noch die letzten Reste des ihnen durch die Frankentwertung genommenen Vermögens angreifen müssen, ehe die Fürsorge mit ihrer Hilfe einsetzt. Auch das Verlangen nach Sicherstellung des Ersatzes unterliegt bei Kleinrentnern besonderen Beschränkungen.

Zu § 6

Zu Abs. 2

Die Land(Stadt)kommissare haben für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze aufzustellen. Diese bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Zu § 8

Ähnliche Rücksichten wie bei den Kleinrentnern sind auch bei anderen alten oder erwerbsunfähig gewordenen Personen angebracht, die sich zwar eine Versorgung, wie sie die Voraussetzung der Kleinrentnereigenschaft ist, noch nicht sicherstellen konnten, die aber durch jahrelange Arbeit sich eine wirtschaftliche Stellung errungen haben, in der ihnen ohne Frankenentwertung oder sonstige Kriegsfolgen die Sicherstellung einer Versorgung möglich gewesen wäre.

Von dieser Bestimmung ist nur in besonders begründeten Fällen Gebrauch zu machen; so insbesondere bei solchen Personen, die sich eine lebenslängliche Rente für die Versorgung im Alter durch Zahlung freiwilliger Beiträge (z. B. in die »Caisse Nationale des Retraites«) gesichert haben.

Sie können nach § 8 den Kleinrentnern gleichgestellt werden.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Zu § 10

zu Abs. 1

Als Wohnsitz gilt der Ort, in welchem der Hilfsbedürftige Wohnung und Haushalt hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Hilfsbedürftige eine eigene Wohnung hat oder einen selbständigen Haushalt führt.

zu Abs. 2

Eine Ersatzleistung durch den Land(Stadt)kommissar des Wohnsitzes des Hilfsbedürftigen findet nicht statt.

Zu § 11

Über die Anforderung, Verwendung und Abrechnung der vom Chef der Zivilverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel ergehen besondere Verwaltungsanordnungen.

Verordnung

über den Warenverkehr im Elsaß

vom 8. Oktober 1940

§ 1

Der Verkehr mit Waren aller Art kann überwacht und geregelt werden, insbesondere können Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung und Verbrauch getroffen werden.

§ 2

Soweit es für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs notwendig ist, können Anordnungen über Aufzeichnungen geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung getroffen werden.

§ 3

Die Befugnisse aus den §§ 1 und 2 können auf das Bezirkswirtschaftsamt übertragen werden.

§ 4

Das Bezirkswirtschaftsamt kann von jedermann Auskünfte verlangen und Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke sich vorlegen lassen. Es kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihm Waren und andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden.

§ 5

Mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften erlassen ist;
2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die auf Grund dieser Verordnung, ihren Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung erteilt werden;

3. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 4 geforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt.

Auflagen stehen den Anordnungen im Sinne der Ziffer 1 gleich. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht,

eingezogen werden. Ist die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

Straßburg, den 8. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 6

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1940 in Kraft.

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Eisen und Stahl

vom 15. Oktober 1940

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß angeordnet:

§ 1

Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl (Walzwerkserzeugnisse, Gießereierzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen) mit einem Gesamtgewicht von über 100 kg (Fertiggewicht oder Liefergewicht), die von einem im deutschen Reichsgebiet, in Lothringen, in Luxemburg oder in den besetzten Gebieten ansässigen Auftraggeber oder von Dienststellen einer deutschen Behörde im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder in den besetzten Gebieten erteilt werden, dürfen von Personen oder Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung (Bezirkswirtschaftsamt) ausgeführt werden.

Zur Erlangung der Genehmigung haben die Auftragnehmer das Auftragserteilungsschreiben in Urschrift mit der vom Auftraggeber erhaltenen Kontrollnummer-Aufstellung der zuständigen elsässischen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer Straßburg einzureichen. Im Falle der Genehmigung erhält der Auftragnehmer das mit dem Freigabevermerk versehene Auftragserteilungsschreiben zurück.

Bereits erteilte Aufträge reichsdeutscher Auftraggeber dürfen nach dem 1. Dezember 1940 nur noch ausgeführt werden, wenn der Auftrag zur Lieferung

freigegeben worden ist. Entsprechende Anträge sind ebenfalls über die zuständigen Kammern einzureichen.

§ 2

Die im Elsaß ansässigen Unternehmungen dürfen Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl in andere Gebiete als in das Elsaß nur mit Genehmigung des Bezirkswirtschaftsamts erteilen.

Zur Erlangung der Genehmigung hat das Unternehmen einen Antrag nach vorgeschriebenem Vordruck, der bei den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer erhältlich ist, auszufüllen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzureichen. Er hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des in Aussicht genommenen Auftragnehmers;
- b) das Erzeugnis, welches bestellt werden soll (handelsübliche Bezeichnung);
- c) Menge der Walzwerks- und Gießereierzeugnisse, die zur Ausführung des Auftrages notwendig sind (Kontingentsgewicht).

Im Falle der Genehmigung erteilt das Bezirkswirtschaftsamt eine Kontrollnummer mit dem Kontingentszeichen »Elsaß«. Diese Kontrollnummer ist unter Angabe der Mengen, für die sie gültig ist, bei Auftragserteilung dem Auftragnehmer zuzuleiten.

§ 3

Das Bezirkswirtschaftsamt kann seine Befugnisse auf Grund dieser Anordnung ganz oder teilweise auf andere Dienststellen oder Organisationen übertragen.

Straßburg, den 15. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Bezirkswirtschaftsamt

Dr. Maier

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Bezirkswirtschaftsamt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1940 in Kraft.

Verordnung

über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

vom 18. Oktober 1940

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. für gewerbliche Bäckereien und Konditoreien;
2. für Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen;
3. für gewerbliche Betriebe, die neben Bäcker- oder Konditorwaren Zwieback, Kekes, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen oder Waffeln herstellen;
4. für andere gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Bäcker- oder Konditorwaren hergestellt werden, insbesondere in Gast-, Schank- und Bahnhofswirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), Warenhäusern und Mühlen.

(2) Für Betriebe, in denen Eisspeisen hergestellt werden, gilt das Gesetz nur insoweit, als die Herstellung in Räumen stattfindet, die gleichzeitig zur Herstellung von anderen Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägige Arbeitszeit der Arbeiter darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Andere Verteilung der Arbeitszeit

Abweichend von § 2 kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 4

Regelung der Arbeitszeit durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - und behördliche Genehmigung

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann die Arbeitszeit über die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausdehnen. Jedoch darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit die Arbeitszeit nicht nach Absatz 1 geregelt ist, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Regelung treffen.

§ 5

Nachtbackverbot

(1) In der Nachtzeit von einundzwanzig bis vier Uhr darf an Werktagen in den zur Herstellung von Bäckerei- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten.

(2) Unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Herstellung ist die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung der Verbraucher nur in der Zeit von sechseinhalb bis zweiundzwanzig Uhr, zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von sechs-einviertel bis zweiundzwanzig Uhr zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Sonntagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten; es darf eine Beschäftigung von Arbeitern in den im § 1 genannten Betrieben auch im übrigen nicht erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen während einer Stunde in der Zeit von vier bis einundzwanzig Uhr Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Werktag notwendig sind. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung des Zeitraumes von einer Stunde zulassen.

(3) Ist behördlich vorgeschrieben, daß die Arbeitsräume mit einem regelmäßig zu erneuernden Anstrich zu versehen sind, so können die hierzu erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§ 7

Herstellung von leicht verderblichen Waren an Sonntagen

(1) An Sonntagen dürfen abweichend von § 1 leicht verderbliche Konditorwaren von elf bis dreizehn Uhr hergestellt und von elf bis vierzehn Uhr ausgetragen oder ausgefahren werden.

(2) Als Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagsahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgänge irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.

(3) Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten ist auf die aus den §§ 2 und 4 sich ergebende Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von dreizehn Uhr ab zu gewähren.

(4) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den 1. Mai und den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

§ 8

Notfälle

In Notfällen finden die Vorschriften der §§ 2 und 4 über die werktägliche Arbeitszeit, des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm bestimmte Behörde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe zulassen.

§ 10

Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen, daß

1. an höchstens zwanzig Tagen im Jahre die nach den §§ 2 und 4 zulässige Arbeitszeit überschritten wird, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird;

2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen oder zum Ausgleich der durch eine Ausbesserung ausfallenden Betriebszeit;

3. abweichend von den §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen für einen fremden Betrieb oder in einem fremden Betrieb vorübergehend gearbeitet wird, wenn die Anlagen eines anderen Betriebes nicht benutzt werden können;

4. abweichend von § 6 an Sonn- und Feiertagen Pumpernickel oder ähnliches Schwarzbrot in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, die ausschließlich oder überwiegend derartiges Brot herstellen, aus den Öfen ausgezogen wird;

5. während der Messen, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen über die in den §§ 2 und 4 vorgesehene Dauer hinaus und abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

§ 11

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund der §§ 4 und 10 Mehrarbeit an Werktagen geleistet, so haben die Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbart oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung — eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 12

Beschwerde

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gewerbeaufsichtsamts nach den §§ 4 und 10 entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - endgültig.

§ 13

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Ortspolizeibehörden haben bei der Durchführung dieser Verordnung den Gewerbeaufsichtsämtern Amtshilfe zu leisten.

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 14

Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 30. August 1940 über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Anordnung Nr. 34

über die Festsetzung von Mehl- und Kleiepreisen im Elsaß

vom 18. Oktober 1940

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die aus Roggen und Weizen hergestellten Mahlerzeugnisse müssen den nachstehend aufgeführten Typen entsprechen:

Roggenmehl Type 997

vorgeschriebener Aschegehalt in v. H. 0,997
zulässiger Mindestaschegehalt in v. H. 0,960
zulässiger Höchstaschegehalt in v. H. 1,070

Weizenmehl Type 812

vorgeschriebener Aschegehalt in v. H. 0,812
zulässiger Mindestaschegehalt in v. H. 0,780
zulässiger Höchstaschegehalt in v. H. 0,900

Die bei den einzelnen Typen angegebenen Aschezahlen stellen den mineralischen, d. h. unverbrennbaren Anteil des Mahlerzeugnisses dar. Die für die einzelnen Typen vorgeschriebenen Aschezahlen sind auf Trockensubstanz berechnet. Die Mühlen dürfen den zulässigen Mindestaschegehalt nicht unterschreiten, den zulässigen Höchstaschegehalt nicht überschreiten.

Mühlen, die nicht in der Lage sind, die Aschezahlen selbst festzustellen, können die Veraschung bei der landw. Versuchsanstalt Augustenberg in Augustenberg in Baden vornehmen lassen.

Weizengrieß und Weizendunst dürfen zur Herstellung von Brot oder anderen Backwaren weder verkauft noch geliefert oder zu diesem Zwecke bezogen oder verwandt werden.

Das Vermischen von Roggenmehl mit Weizenmehl oder umgekehrt zum Zwecke des Verkaufs ist unzulässig.

Mahlerzeugnisse dürfen nur unter Angabe der Type in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Preise für Mehl

Für Mahlerzeugnisse werden folgende Festpreise festgesetzt:

Roggenmehl Type 997 23,60 RM.
Weizenmehl Type 812 30,30 RM.

Die festgesetzten Preise gelten in Reichsmark für 100 Kilo netto ausschließlich Sack. Bei Lieferung in geklebten Papiersäcken einschl. Sack mit einem Aufschlag von 0,10 RM. für jeden Sack zuzüglich eines Frachtausgleichsbetrages von 0,50 RM. für 100 Kilo frachtfrei jeder Empfangsstation.

§ 3

Preisaufläge für besondere Typen

Zu den Grundpreisen sind für die einzelnen Typen folgende Aufschläge zu berechnen:

Type 450 (Weizendunst) 4,10 RM. je 100 kg
Type 450 (Weichweizengrieß) 4,60 RM. je 100 kg

§ 4

Preisauflschlag
für besondere Erzeugnisse

Für Weizenmehl, das aus dem Altreichsgebiet eingeführt wird, gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Preis für Weizenmehl Type 812 aus einer Weizenmischung mit ausländischem Kleberweizen oder 20 v. H. anerkanntem Kleberweizen erhöht sich um 1,25 RM. je 100 kg.

§ 5

Zuschläge für Kleinpäckungen

Für Kleinpäckungen sind folgende Zuschläge zu berechnen:

5-Kilo-Papierbeutel oder -Faltschachtel ..	1,— RM.
2½- » » » » ..	2,20 »
1- » » » » ..	4,50 »
½- » » » » ..	6,— »

für je 100 kg brutto für netto.

Werden an Stelle von Umsäcken Kartons verwendet, so ist ein Zuschlag von 1,— RM. je 100 kg zu berechnen.

§ 6

Preisbestimmungen für Großverteilern, Bearbeitungsbetriebe usw.

Die in § 2 festgesetzten Preise sind die Preise für Verkäufe an Großverteilern. Auf diese Preise sind folgende Abschläge zu gewähren:

Bei geschlossener Abnahme von Mahlerzeugnissen derselben Getreideart in Mengen von je 100 kg:

150 dz und darüber	0,10 RM.
300 dz » »	0,20 »
450 dz » »	0,30 »

folgende Zuschläge zu erheben:

Bei Abnahme von Mahlerzeugnissen derselben Getreideart in Mengen unter

50 dz	0,10 RM. je 100 kg
25 dz	0,15 » » 100 »
10 dz	0,25 » » 100 »

Die Lieferung hat grundsätzlich frachtfrei der vom Käufer angegebenen Empfangsstation, bei Anlieferung durch Auto oder Fuhrwerk frei Käufers Lager zu erfolgen. Auf Wunsch des Käufers dürfen unter Einhaltung der bestehenden Preisvorschriften nur folgende andere Lieferungsarten vereinbart werden:

- frei Fuhre, Waggon oder Schiff an der Liefermühle oder an Verkäufers Lager;
- cif, kai-, waggon-, fuhrenfrei Ankunftshafen.

Erfolgt die Lieferung nicht an Großverteilern, sondern an andere Abnehmer, so werden zu den festgesetzten Preisen zuzüglich folgende Verteilerspannen berechnet:

- für Mahlerzeugnisse aus Roggen 1,40 RM. je 100 kg
- für Mahlerzeugnisse aus Weizen 1,80 RM. je 100 kg

Auf diese Preise sind je nach Abnahmemengen zur Verwendung im eigenen Betrieb des Käufers folgende Nachlässe zu gewähren:

Bei geschlossener Abnahme in Mengen von

10 dz und mehr	0,10 RM. je 100 kg
25 dz und mehr	0,25 » » 100 »
50 dz und mehr	0,50 » » 100 »
100 dz und mehr	0,75 » » 100 »
150 dz und mehr	1,— » » 100 »

Mahlerzeugnissen derselben Getreideart.

Der Preis versteht sich frei Haus des Käufers.

Geschlossene Abnahme liegt vor, wenn die Ware von dem Käufer während eines Kalendertages an einer Empfangsstelle abgenommen oder an eine Empfangsstelle abgeliefert wird. In allen anderen Fällen liegt eine geschlossene Abnahme auch dann nicht vor, wenn sofortige Bezahlung der insgesamt zu liefernden Menge erfolgt.

§ 7

Sondervorschriften

Alle Mahlerzeugnisse aus Roggen und Weizen dürfen nur in der erworbenen Beschaffenheit weiterveräußert werden. Ein Zusammenmischen mehrerer Erzeugnisse zum Zwecke der Weiterveräußerung ist den Wiederverkäufern untersagt.

Für Mahlerzeugnisse, die aus dem Altreichsgebiet geliefert werden, gelten für die liefernden Mühlen alle im Altreichsgebiet bestehenden Bestimmungen.

§ 8

Preise für Kleie

Die bei der Verarbeitung von Roggen oder Weizen zu Mehl anfallenden, nicht zur menschlichen Ernährung bestimmten Mahlerzeugnisse dürfen nur unter der Bezeichnung Kleie (Vollkleie) in den Verkehr gebracht werden.

Beim Verkauf gelten folgende Höchstpreise:

Roggenvollkleie	10,50 RM.
Weizenvollkleie	11,50 »

Der Preis versteht sich je 100 kg netto ausschließlich Sack ab Mühle. Großverteilern dürfen bis zu 0,30 RM. je 100 kg Verteilerspanne berechnen; beim Verkauf von Kleie an Verbraucher gilt ein angemessener Verbraucherzuschlag. Die Großverteilerspanne von 0,30 RM. je 100 kg darf nur einmal berechnet werden. Bei Einschaltung von zwei oder mehr Großverteilern haben sich dieselben in die Verteilerspanne zu teilen. In der Verteilerspanne sind alle Kosten mit Ausnahme der Transport- und Frachtkosten enthalten. Die letzteren dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Rückgabeverkehr für Säcke

Jeder Käufer hat dem Verkäufer die ihm von diesem zur Verfügung gestellten Gewebesäcke oder eine entsprechende Anzahl von Gewebesäcken gleicher Art und Beschaffenheit ohne schuldhaftes Verzug zurückzugeben. Die Säcke sind dem Verkäufer vom Käufer zuzustellen, sofern der Verkäufer die Abholung nicht vertraglich übernimmt.

Bei jeder Rechnungserteilung ist für den Fall, daß die Rückgabe der Säcke an den Verkäufer nicht innerhalb zwei Monaten nach Absendung der Ware erfolgt, dem zur Rückgabe Verpflichteten für jeden nicht rechtzeitig zurückgegebenen Sack ein Betrag von 3,00 RM. in Rechnung zu stellen.

Dieser Betrag ist nach Ablauf dieser Frist sofort zu zahlen. Bei der Lieferung in geklebten Papiersäcken (netto einschl. Sack) finden die vorstehenden

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

Bestimmungen keine Anwendung. In diesen Fällen ist dem Käufer für jeden Sack ein Aufschlag von 0,10 RM. in Rechnung zu stellen. Die Säcke sind sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist die Öffnung so vorzunehmen, daß Beschädigungen vermieden werden.

§ 10

Das Ernährungsamt beim Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 11

Die Anordnung tritt mit dem 21. Oktober 1940 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer II der Anordnung Nr. 1 über die Festsetzung von Höchstpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel vom 11. August 1940 außer Kraft.

Anordnung Nr. 35

über die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Brot,

Kleingebäck, Mehl und Grieß im Elsaß

vom 18. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden folgende Kleinverkaufshöchstpreise festgesetzt:

1. für Weizenbrot	0,38 RM. je kg
2. für Weizenmischbrot (60% Weizenmehl, 40% Roggenmehl)	0,36 » » »
3. für Roggenmischbrot (60% Roggenmehl, 40% Weizenmehl)	0,34 » » »
4. für Roggenbrot	0,32 » » »
5. für Kleingebäck (zu je 46 g Gewicht)	

a) Wasserteigwaren (Wasserwecke, Salzwecke usw.)	3,5 Rpf. je Stück
b) Salzbrezeln	4,0 » » »
c) Milchwaren, bei welchen als Teigflüssigkeit ausschließlich entrahmte Milch verwendet wird (z. B. Milchwecke, Hörnchen usw.)	4,0 » » »
d) Mürbegebäck, hergestellt mit einem Zusatz von mindestens drei Gewichtsanteilen Fett, jedoch nicht mehr als zehn Gewichtsanteilen Zucker oder Fettstoffen und unter Verwendung von entrahmter Milch als Teigflüssigkeit (z. B. Schneckenmudeln)	5,0 » » »

	ohne Kleberweizen	mit
6. Weizenmehl lose je kg	0,42 RM.	0,43 RM.
» in 5-kg-Beutel		
je Beutel	2,10 »	2,15 »
» in 2½-kg-Beutel		
je Beutel	1,08 »	1,10 »
» in 1-kg-Beutel		
je Beutel	0,45 »	0,46 »
» in ½-kg-Beutel		
je Beutel	0,23 »	0,24 »
7. Weichweizengrieß lose	0,50 RM.	je kg
» in ½-kg-Originalpackungen	0,28 RM.	
		je Packung

§ 2

Die in § 1 Ziffer 5 festgesetzten Kleinverkaufspreise gelten auch für die Abgabe durch Gastwirtschaften und Hotels, soweit bisher herkömmlicherweise für derartiges Gebäck ein Entgelt gefordert worden ist.

§ 3

Großabnehmern, auch Gastwirtschaften und Hotels, ist auf die festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise ein angemessener Nachlaß zu gewähren, soweit sie nicht entsprechend der bisherigen Übung zu Großhandelspreisen zu beliefern sind.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem 21. Oktober 1940 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer III der Anordnung Nr. 1 über die Festsetzung von Höchstpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel vom 11. August 1940 außer Kraft.

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

Anordnung Nr. 36

über Höchstpreise für Senfsaat im Elsaß

vom 19. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Erzeugerhöchstpreis für braune Senfsaat wird für erste Qualität auf 55 RM. je 100 kg festgesetzt. Für

geringere Qualitäten sind entsprechende Abschläge vorzunehmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 21. Oktober 1940 in Kraft.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

Anordnung Nr. 38
über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken
vom 18. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird für das Elsaß folgendes angeordnet:

§ 1

Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken gelten folgende Höchstsätze:

	Ortsklasse A		Ortsklasse B		Ortsklasse C	
	Ein-spänner	Zwei-spänner	Ein-spänner	Zwei-spänner	Ein-spänner	Zwei-spänner
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Tagessatz (8 Arbeitsstunden) ohne Weg von und zum Stall	15	24	14	23	12	19
Halbtagsatz (4 Arbeitsstunden) ohne Weg von und zum Stall	9	15	8	14	7	12
Stundensatz	2	3,50	1,90	3	1,75	2,50

Diese Höchstsätze umfassen die Gestellung eines Fuhrmanns und des Wagens.

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Höchstsätze gelten für schwere Pferde.

Für mittlere Pferde ermäßigen sich diese Höchstsätze um 15 v. H., für leichte Pferde um 30 v. H., für leichteste Pferde um 45 v. H.

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. schwere Pferde solche, bei denen ein Einspänner 2000 kg, ein Zweispänner 4000 kg bewegt;
2. mittlere Pferde solche, bei denen ein Einspänner 1500 kg, ein Zweispänner 3000 kg bewegt;
3. leichte Pferde solche, bei denen ein Einspänner 1200 kg, ein Zweispänner 2400 kg bewegt und
4. leichteste Pferde solche, bei denen ein Einspänner 900 kg und ein Zweispänner 1800 kg bewegt.

Bei diesen Zugkraftsätzen sind Fahren auf ebenem Gelände, guten Straßen und bei guter Bauart des Wagens ohne Gummibereifung zugrunde gelegt.

Straßburg, den 18. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt

§ 3

Zur Ortsklasse A im Sinne des § 1 zählen die Städte Straßburg, Mülhausen und Kolmar;

zur Ortsklasse B alle anderen Orte über 5000 Einwohner;

zur Ortsklasse C alle anderen Orte unter 5000 Einwohnern.

§ 4

Die Landkommissare sind ermächtigt, Orte unter 5000 Einwohnern mit besonderen schwierigen Transportverhältnissen in die Ortsklasse B einzustufen.

§ 5

Diese Anordnung gilt nicht für die Holzabfuhr aus dem Walde. Für diese Fuhrleistungen gilt weiter § 10 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1940 in Kraft.

Verordnung
über die Besoldung im öffentlichen Dienst im Elsaß
vom 19. Oktober 1940

Die Besoldung im öffentlichen Dienst im Elsaß wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1940 wie folgt geregelt:

A. Besoldung im Aufgabenkreis von Beamten

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der vormaligen französischen Verwaltungen, die im Aufgabenkreis von Beamten beschäftigt werden, können — unbeschadet ihrer bisherigen beamtenrechtlichen Stellung — nach den Grundsätzen des Reichsbesoldungsrechts abgefunden werden.

Planmäßige Beamte

1. Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die weder Beamten im Vorbereitungsdienst noch außerplanmäßigen Beamten gleichzuachten sind, werden je nach Vorbildung, Ausbildung und Aufgabenkreis auf der Grundlage der Dienstpostenbewertung des Reichs folgenden Laufbahnen zugeteilt:
 - a) dem einfachen Dienst mit den Bezügen der Reichsbesoldungsgruppen A 11, A 10b, A 10a und A 9;
 - b) dem mittleren Dienst mit den Bezügen der Reichsbesoldungsgruppen A 8b, A 8a, A 7a und A 5;
 - c) dem gehobenen Dienst mit den Bezügen der Reichsbesoldungsgruppen A 4c 2, A 4c 1, A 4b 2, A 4b 1 und A 3;
 - d) dem höheren Dienst mit den Bezügen der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2, A 2c 1 und A 2b.
2. Für die Bediensteten der Eisenbahnverwaltungen gelten die entsprechenden Besoldungsgruppen der Reichsbahnbesoldungsordnung.

Ersatzbesoldungsdienstalter

3. Zur Feststellung der Höhe der Bezüge wird ein Ersatzbesoldungsdienstalter angenommen.
4. Das Ersatzbesoldungsdienstalter für Bedienstete in Besoldungsgruppen, die Eingangsgruppen ihrer Laufbahnen sind, beginnt:
 - a) im einfachen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist;
 - b) im mittleren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist;
 - c) im gehobenen Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist;
 - d) im höheren Dienst mit dem Ersten des Monats, in dem das 29. Lebensjahr vollendet ist.

5. Das Ersatzbesoldungsdienstalter eines Bediensteten, der seine Besoldung nicht aus der Eingangsgruppe seiner Laufbahn, sondern aus einer Beförderungsguppe erhält, wird zunächst in der Eingangsgruppe und sodann in der Beförderungsguppe so festgesetzt, als ob der Bedienstete am 1. Oktober 1940 aus der Eingangsgruppe in die erste und gegebenenfalls weitere Beförderungsguppe übergetreten wäre.

Nichtplanmäßige Beamte

6. Bedienstete, die jünger sind als
 - a) 29 Jahre im mittleren Dienst;
 - b) 27 Jahre im gehobenen Dienst;
 - c) 31 Jahre im höheren Dienst;
 erhalten Vergütung in Höhe der Diäten.
7. Bei der Feststellung des Ersatzdiätendienstalters wird der Tag der erstmaligen Einstellung im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Dabei werden
 - a) im mittleren Dienst ein Jahr;
 - b) im gehobenen Dienst drei Jahre;
 - c) im höheren Dienst drei Jahre und fünf Monate für den Vorbereitungsdienst in Abzug gebracht.
8. Im einfachen Dienst erhalten die Bediensteten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Vergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der in Betracht kommenden Besoldungsgruppe.
9. Die vor dem vollendeten 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit wird auf das Ersatzdiätendienstalter nicht angerechnet.
10. Bedienstete, die nach Nr. 7 noch keine Diäten erhalten können, erhalten Vergütungen in Höhe der Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst.

Ortsklassenverzeichnis

11. Für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses gelten:
 - a) in Orten über 100 000 Einwohner die Ortsklasse A;
 - b) in Orten über 10 000 bis 100 000 Einwohner die Ortsklasse B;
 - c) in Orten über 3 000 bis 10 000 Einwohner die Ortsklasse C;
 - d) in allen anderen Orten die Ortsklasse D.
 Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend.

Kinderzuschläge

12. Die Bediensteten erhalten für jedes Kind, das bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbesoldungsrechts kinderzuschlagsberechtigt wäre, einen Kinderzuschlag von einheitlich je 20 RM. monatlich.

B. Zahlung von Versorgungsbezügen

Die Versorgungsberechtigten der vormaligen französischen Verwaltungen erhalten Versorgungsbezüge nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Höhe der Versorgungsbezüge ist vorläufig wie folgt festzusetzen:
 - a) Auszugehen ist von den bisherigen Nettobezügen (= bisheriges Bruttoeinkommen weniger staatlicher Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und der außerordentlichen nationalen Abgabe), die nach einem Kurs von 1,— Fr. = 0,05 RM. umzurechnen sind.
 - b) Zu den sich dabei ergebenden Beträgen wird ein Zuschlag von 80 v. H. gewährt.
 - c) Die sich nach a) und b) ergebenden Beträge unterliegen nicht der staatlichen Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und der außerordentlichen nationalen Abgabe.
2. (1) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, so erhalten die Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate ein Sterbegeld in Höhe der bisher dem Verstorbenen gezahlten Versorgungsbezüge.

(2) Vom Ersten des auf den Tod folgenden vierten Monats ab erhält die Witwe ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. der sich nach Nr. 1, a) und b) ergebenden bisherigen Versorgungsbezüge des Mannes. Stirbt die Witwe, so kommt das Witwengeld mit dem Ersten des auf den Tod folgenden Monats in Wegfall; das gleiche gilt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

(3) Vom Ersten des auf den Tod folgenden vierten Monats ab erhalten Halbwaisen ein Waisengeld in Höhe von 1/5 des Witwengeldes, Vollwaisen ein Waisengeld in Höhe von 1/3 des Witwengeldes. Waisengelder sind nur bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das waisengeldberechtigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen 100 v. H. der sich nach Nr. 1 a) und b) ergebenden Versorgungsbezüge des verstorbenen Bediensteten nicht übersteigen.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

(5) Im übrigen gilt das zu 1 c) Gesagte entsprechend.

3. Die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten dürfen nicht hinter 64 RM., das Witwengeld nicht hinter 32 RM. monatlich zurückbleiben. Diese Mindestbeträge erhöhen sich für jedes — bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbesoldungsrechts kinderzuschlagsberechtigte — Kind um je 20 RM. monatlich.
4. Änderungen im Familienstand und sonstige Ereignisse, die eine Neufestsetzung der Bezüge bedingen, sind jeweils zu berücksichtigen. Den Berechtigten ist deshalb aufzugeben, jede Änderung in ihrem Familienstand und sonstige die Höhe der Versorgungsbezüge berührende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen.
5. Zur Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, insbesondere die Bestimmungen der §§ 127 u. f. DBG. über das Ruhen der Versorgungsbezüge, sinngemäß anzuwenden.
6. Soweit Versorgungsberechtigte bisher Versorgungsbezüge nicht von einer französischen Dienststelle im Gebiet von Elsaß oder Lothringen, sondern von einer sonstigen französischen Dienststelle erhalten haben, sind die Versorgungsbezüge gleichfalls zu zahlen.
7. Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt und von französischen Dienststellen auf Grund einer Dienstzeit im Elsaß oder in Lothringen Versorgungsbezüge erhalten haben, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach Nr. 6 zuständigen Dienststellen, in Zweifelsfällen die im Elsaß, die Zahlung der Versorgungsbezüge übernehmen.

C. Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Festsetzung der Bezüge nach Abschnitt A können darauf monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der bisherigen französischen Bezüge und eines Zuschlags bis zu 80 v. H. weitergezahlt werden.
2. Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der vormaligen französischen Verwaltungen, die weder an ihrer bisherigen noch an einer anderen Stelle im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt werden, können bis auf weiteres Bezüge nach Nr. 1 erhalten.

Verordnung
über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse
der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß
vom 21. Oktober 1940

§ 1

Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifordnung (ATO), der Tarifordnung A (TO.A) und der Tarifordnung B (TO.B) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst nebst den dazu gehörigen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen in den jeweils geltenden Fassungen*) nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgefunden:

1. Die ATO. ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:

Es gelten nicht die §§ 2, 16, 18 und 21 sowie Anlage D.

An Stelle des § 7 tritt folgende Bestimmung: »Als Dienstzeit gilt die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied seit dem 1. Juli 1940 im öffentlichen Dienst abgeleistet hat.«

Die Vorschrift des § 9 ist, soweit es die Lage der Verwaltung oder des Betriebes nach Entscheidung ihres örtlichen Leiters zuläßt, anzuwenden.

2. Die TO.A ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:

Es gelten nicht die §§ 7 und 23.

§ 5 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses gelten:

- a) in Orten über 100 000 Einwohner die Ortsklasse A;
- b) in Orten über 10 000 bis 100 000 Einwohner die Ortsklasse B;
- c) in Orten über 3000 bis 10 000 Einwohner die Ortsklasse C;
- d) in allen andern Orten die Ortsklasse D.

Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend.«

§ 9 gilt mit Ausnahme des Absatzes 5.

Straßburg, den 21. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 10 gilt mit der Maßgabe, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält: »Der Kinderzuschlag beträgt monatlich einheitlich 20 RM. je Kind.«

§ 11 gilt mit Ausnahme des Absatzes 4.

§ 16 Absatz 1 gilt in folgender Fassung: »Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftsmitglied) zwei Wochen zum Monatsschluß. Übergangsgeld wird nicht gewährt.«

Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht.

§ 20 gilt mit der Maßgabe, daß die Zahlung der Bezüge nachträglich am Ende des Monats erfolgt.

3. Die TO.B ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:

Es gelten nicht die §§ 8 und 23.

§ 13, Absätze 1 bis 5 gelten mit der Maßgabe, daß ein Eingehen auf Feinheiten nicht erforderlich ist.

§ 13 Absatz 6 gilt nicht.

§ 21 gilt mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5.

An Stelle der Anlage 1 zu TO.B gilt die Anlage 1 dieser Verordnung.

Die Anlage 3 zu TO.B gilt nicht.

§ 2

Wo in den Bestimmungen ein Reichsminister oder der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst oder ein Sondertreuhandler für den öffentlichen Dienst für zuständig erklärt wird, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm beauftragten Stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft.

*) Texte und Kommentare sind durch die einschlägigen Buchhandlungen des Elsaß zu beziehen.

Anlage 1

1. Lohntabelle (Lohn des 21jährigen Gefolgschaftsmitgliedes ohne zuschlagberechtigende Kinder der Lohngruppe C. im 1. Dienstjahr)

Dienstort	Lohnsatz in Rpf.		Schichtlöhne (für männl. Gef.-Mitgl.) in Rpf. bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von:			Oertliche Lohnstaffel nach Anlage 3 z. TO.B
	für männl. Gef.-Mitgl.	für weibl. Gef.-Mitgl.	48,5 Std.	51 Std.	54 Std.	
Straßburg	66	49,5	549	579	618	5
Mülhausen	62	46,5	516	545	582	7
Kolmar	60	45	500	528	564	8
Orte über 10 000 Einwohner	55	41	460	486	519	11
Orte von 3000 bis 10 000 Einwohn.	52	39	435	460	492	14
Alle anderen Orte	50	37,5	419	443	474	16

2. Der für einen Dienstort festgesetzte Lohnsatz gilt für alle Dienststellen innerhalb der gleichen politischen Gemeinde.

3. Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend.

**Verordnung
über die Aufhebung der Besteuerung der öffentlichen Personen- und Warenbeförderung
sowie der privaten Warenbeförderung
vom 19. Oktober 1940**

§ 1

Artikel 328 Abs. II—IX des »Gesetzes über indirekte Steuern« wird hinsichtlich der Besteuerung der öffentlichen Personen- und Warenbeförderung sowie der privaten Warenbeförderung für das Elsaß aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung
über die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken
aus dem Altreich nach dem Elsaß
vom 19. Oktober 1940

Zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen durch Klauenvieh, das zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Altreich nach dem Elsaß zur Einfuhr gelangt, wird angeordnet:

§ 1

Für die Einfuhr von Klauenvieh jeglicher Art aus dem Altreich in das Elsaß ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Herkunftsortes darüber erforderlich, daß Herkunftsort und Herkunftskreis seit mindestens vier Wochen frei von Maul- und Klauenseuche sind. Außerdem ist durch Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses der Nachweis zu erbringen, daß die Tiere beim Verladen amtstierärztlich untersucht und dabei frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden sind.

§ 2

Für Nutz- und Zuchtvieh, das zur Einfuhr gelangt, ist die Beibringung einer tierärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, daß die Tiere auf Grund einer Blutuntersuchung in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt frei von seuchenhaftem Verkalben befunden worden sind. Die Blutuntersuchung darf nicht länger als acht Wochen zurückliegen.

§ 3

Sofern die Beibringung der in § 2 geforderten Bescheinigung nicht möglich ist, sind den Tieren bei

der Entladeuntersuchung (vgl. § 4) oder nach ihrer Einstellung am Bestimmungsorte Blutproben zur Feststellung, ob seuchenhaftes Verkalben vorliegt, zu entnehmen. Bis zum Eingang des Untersuchungsergebnisses sind die eingeführten Tiere von anderen Rindern abzusondern. Seuchenkrank befundene Tiere sind zu schlachten. Den Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Schlachterlös trägt die Kasse des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 4

Am Bestimmungsort unterliegen die Tiere der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Entladung. Zu diesem Zwecke ist der zuständige Kreistierarzt rechtzeitig von der Ankunft der Tiere in Kenntnis zu setzen. Diesem sind auch vor der Untersuchung die in §§ 1 und 2 geforderten Bescheinigungen zur Prüfung vorzulegen. Bevor der Kreistierarzt zur Stelle ist, darf eine Entladung der Tiere nicht stattfinden.

§ 5

Die Kosten der Untersuchungen fallen dem Einführenden zur Last.

§ 6

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

Straßburg, den 19. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeibehörde
 Pflaumer

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß
vom 23. Oktober 1940

Zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt vom 5. Oktober 1940, Seite 89) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung erhält folgende Fassung:

Straßburg, den 23. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsbehörde
 Köhler

«landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder zu gewerblichen Zwecken bestimmte Grundstücke im Elsaß erwerben, pachten, mieten oder belasten».

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß
vom 23. Oktober 1940

Zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt vom 5. Oktober, Seite 89) und der Ergänzungs-Verordnung vom 23. Oktober 1940 wird verordnet:

§ 1

Mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung werden die Landkommissare — in den Städten Straßburg, Mülhausen und Kolmar die Stadtkommissare — beauftragt.

§ 2

Mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b—e der Verordnung werden für

- a) den Einzelhandel;
- b) das ambulante Gewerbe;
- c) das Handwerk;
- d) das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe;
- e) Lichtspielunternehmungen;
- f) Reise-, Auskunfts-, Inkassobüros und ähnliche nicht unter die vorstehenden Gruppen fallende gewerbliche Unternehmungen

Straßburg, den 23. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

die Landkommissare — in den Städten Straßburg, Mülhausen und Kolmar die Stadtkommissare — beauftragt.

Für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung genannten Formen des Einzelhandels und für den gesamten Einzelhandel im Stadtbezirk Straßburg bleibt jedoch der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zuständig.

§ 3

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei den Genehmigungsbehörden in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4

Die Befugnis auf Grund des § 5 der Verordnung Ordnungsstrafen zu verhängen, wird den mit der Erteilung von Genehmigungen beauftragten Stadt- und Landkommissaren insoweit übertragen, als die Strafe im Einzelfalle den Betrag von 500 RM. nicht übersteigt. Gegen Strafverfügungen der Stadt- und Landkommissare ist innerhalb einer Ausschußfrist von sieben Tagen die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig, welcher unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.